

Nach mehrwöchiger Schließung der Kirchen hat die Landesregierung die Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten in NRW gestattet. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu sind die „**Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**“. Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt das Presbyterium das folgende

SCHUTZKONZEPT

zur Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten

Prämisse

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

1. Information

Die Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten wird über Schaukästen, die Lokalzeitung und die Gemeinde-Homepage angekündigt.

Mitgeteilt werden für jede Predigtstätte:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Teilnahmebedingungen (s.u.)
- Zulassungsbegrenzung:
Es steht nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung,
- Die Hinweise zum Gottesdienstbesuch beinhalten:
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Eintrag in Teilnahmelisten (>Erfassung durch Presbyter, KüsterIn)
 - Sitzordnung
 - Hygieneregeln > Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckung
 - Abstandsgebot
 - Singen ist bis auf weiteres nicht erlaubt (s. Ziffer 2)

Auch bei der Begrüßung an der Kirchentür werden die Besucherinnen und Besucher schriftlich über die neuen Regelungen informiert.

2. Teilnahmebedingungen

- Erkrankte und gefährdete Besucherinnen und Besucher werden ausdrücklich aufgefordert, auf ihre Teilnahme am Gottesdienst zu verzichten, um sich und andere nicht

zu gefährden. Ihnen kann empfohlen werden, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.

- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln (s. Ziffer 5).
- Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Kirchraum untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten.
- Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist beim Betreten und Verlassen der Kirche (also bei Bewegung) vorgeschrieben. Sind die Plätze eingenommen, ist der Abstand fest, ist es verantwortbar, die Masken abnehmen zu lassen.
- Das Gemeindesingen unterbleibt; ebenso sind Chorgesang, Posaunenchöre, Flötenkreise, Bands etc. zurzeit nicht zugelassen.

3. **Teilnehmenden-Obergrenze**

Die Zahl der Besucherplätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. In allen Predigtstätten wird die Teilnehmendenzahl gemäß folgender Übersicht begrenzt. (Hinweis: je ein Pfarrer/in und Organist/in können in allen Predigtstätten unter Einhaltung der Abstandsregeln einen separaten Sitzplatz einnehmen und werden demzufolge in den u.a. Personenzahlen nicht berücksichtigt).

	Fläche	Basis „Einzelpersonen“ ^{*1}	Basis „Familien“ ^{*2}
Oeding Johannes-Kirche:	165 m ²	20	28
Weseke Matthäus-Kirche:	126 m ²	17	20
Stadtlohn Pauluskirche:	108 m ²	24	36
Vreden Gemeinde- zentrum Mauerstraße:	170 m ²	24	31

^{*1} **Einzelperson** = Einzelpersonen, die nicht aus gleichem Hausstand sind oder Familie im Sinne der jeweils geltenden Corona-Schutzverordnung

^{*2} **Familien** = Familie im Sinne der jeweils geltenden CoronaSchVO

Sollten sich hier die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern, werden die o.a. Festlegungen der jeweilig geltenden Rechtslage angepasst werden.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, da die verfügbaren Plätze erfahrungsgemäß ausreichen. Die Erfassung der Teilnehmenden erfolgt in Listen durch eine/n Presbyter/in oder Küster/in. Die Teilnehmerlisten dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Sie werden drei Monate datensicher aufbewahrt.

Über das max. Platzangebot hinausgehende Besucher werden freundlich gebeten, das nächstmögliche Präsenz- oder Medien-Gottesdienstangebot zu nutzen.

4. **Gottesdienstformen**

Eine Rückkehr zur üblichen, agendarischen Gottesdienstform ist derzeit nicht möglich.

Ab dem 24. Mai 2020 wird aufgrund des „Singverbots“ der Präsenzgottesdienst in Form einer Andacht (mit Orgel und/oder Einzelinstrumenten unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsabstände) angeboten. Die bereits vorhandenen digitalen und analogen Formate (analog: „Andacht to go“/ „GiveAway-Andacht“ für Seniorenheime und digitale Formate im Netz) werden weiterhin parallel angeboten.

Zusätzlich werden bei Bedarf Hausandachten mit ggf. Krankenabendmahl angeboten.

5. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Im Eingangsbereich wird die Möglichkeit der Hand-Desinfektion für Mitwirkende und die Besucher und Besucherinnen des Gottesdienstes über einen entsprechend bereitgestellten Ständer mit Desinfektionsmittel gegeben. Ein entsprechendes Hinweisschild wird am Eingang aufgestellt oder am Ständer direkt angebracht.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) wird nur beim Betreten und Verlassen der Kirche (also bei Bewegung) vorgeschrieben. Sind die Plätze eingenommen, ist der Abstand fest und somit verantwortbar, sie abnehmen zu lassen. Die Kirchengemeinde stellt solche Mund-Nasen-Bedeckungen für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne MNB zum Gottesdienst kommen.

Die Waschbecken in den Toiletten sind zugänglich und mit Flüssigseife, Papier-Einmal-Handtüchern und geeigneten Abfallbehältern ausgestattet.

Türgriffe, Handläufe, ebenso Buchablagen der Bänke und Rückenlehnen der Stühle und Toiletten werden vor und/ oder nach jedem Gottesdienst desinfiziert.

6. Abstandswahrung

Vor der Kirchentür und im gesamten Kirchoraum gilt das Abstandsgebot.

Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 bis 2m.

Das Betreten der Kirche wird geordnet organisiert. Es gilt eine zeitliche Einbahnstraßenregelung. In allen Predigtstätten erfolgt der Zugang und Ausgang in oben beschriebener Weise.

In den Predigtstätte mit Bänken (Oeding, Weseke, Stadtlohn) erfolgt die Kennzeichnung der Sitzplätze in eindeutiger Form. In Vreden geschieht dies durch entsprechende Aufstellung der Stühle. Dabei wird das Abstandsgebot beachtet. Personen gemäß der jeweils geltenden NRW-CoronaSchVO (Familien, häusliche Gemeinschaft usw.) können nebeneinander sitzen.

Die Anzahl der Sitzplätze / Stühle überschreitet nicht die Zahl der unter Ziffer 3 genannten Personenobergrenzen. Die Emporen werden nicht genutzt und bleiben gesperrt.

7. Gottesdienstablauf

Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet.

Von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird Abstand genommen.

Der/die LiturgIn (LektorIn / PredigerIn / SprecherIn) trägt unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes keinen Mundschutz.

Auf gemeinsames Singen im Gottesdienst wird wegen der besonders hohen Infektionsrisiken verzichtet. Chöre und Orchester (Blasmusik- und Instrumentalgruppen) musizieren nicht. Liedtexte können mitgesprochen werden.

Zum Einsatz kommen dürfen Solo-Instrumente wie Orgel und Klavier sowie der solistische Liedvortrag mit entsprechender Abstandswahrung.

Die gottesdienstliche Feier des Abendmahls wird einheitlich im gesamten Kirchenkreis wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos und der Schwierigkeit, das Gemeinschaftsmahl würdig zu feiern, bis zum 31. August ausgesetzt.

Die Kollekte wird nur am Ausgang einsammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt. Sie kann für die vorgesehenen Zwecke gesplittet werden.

Der Zugang zur Toilettenanlage wird mittels Schild „Bitte nur einzeln betreten“ begrenzt.

8. Weitere Bestimmungen

In Abhängigkeit von den behördlichen und/oder kirchlichen Bestimmungen werden die Gemeindehäuser genutzt. (Stand 12.05.2020 sind die Gemeindehäuser geschlossen, mit Ausnahme Oeding Gemeindebüro und Toilettenbenutzung).

Präsenzgottesdienste finden bis auf weiteres nur an oben genannten Predigtstätten statt.

9. Gewährleistung der Einhaltung

Die vom Presbyterium dafür zu benennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln. Es wird ein entsprechender Dienstplan aufgestellt.

Bei Nichtbeachtung der von der Kirchengemeinde erlassenen Vorschriften durch Gottesdienstteilnehmer sind die im Dienstplan benannten Personen befugt, zum Schutz der anderen Gottesdienstgäste vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

10. Verfahren und Inkraftsetzung

Beginn: Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 12. Mai 2020.

Presbyteriumsbeschluss: Es wurde vom Presbyterium am 12. Mai 2020 beschlossen.

Genehmigung: Es bedarf für sein Inkrafttreten mindestens 48 Stunden vor Beginn des ersten geplanten Gottesdienstes des Sichtvermerks des Superintendenten. Er ist für die Einhaltung der EKD-Rahmenvereinbarung im Bereich des Kirchenkreises verantwortlich.

Veröffentlichung: Das geltende Schutzkonzept wird umgehend nach Inkrafttreten von der Superintendentur den örtlichen Behörden zur Kenntnis zugeleitet.

Stadtlohn, den 12. Mai 2020

.....
Ort, Datum


.....
Der Vorsitzende des Presbyteriums

Steinfurt, den 16. Mai 2020

.....
Ort, Datum


.....
Der Superintendent

